



Bekanntmachung

**Förmliches Änderungs-genehmigungsverfahren
nach §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für
die Errichtung und den Betrieb einer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungs-
anlage in der Willersinnstraße 1, 67258 Heßheim der Firma SÜD-MÜLL GmbH & Co.
KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung, Willersinnstraße 1 in 67258
Heßheim**

Die Firma SÜD-MÜLL GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung, Willersinnstraße 1, 67258 Heßheim, hat mit Schreiben vom 20.08.2015 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd nach §§10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt, auf den Flurstücken 994/2 und 994/3 in der Gemarkung Heßheim die Errichtung und den Betrieb einer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage für Sickerwasser sowie flüssige und pastöse wässrige Abfälle (CPB-Anlage) zu genehmigen. Der Standort der neuen Anlage liegt auf dem eigenen Betriebsgelände neben der bereits bestehenden genehmigten Zwischenlager- und Behandlungsanlage für Abfälle in der Willersinnstraße 1 in 67258 Heßheim.

Die geplante CPB-Anlage reinigt vorhandenes Sickerwasser der benachbarten Deponie Heßheim und industrielles Abwasser aus Fremdanlieferungen. Das Deponiesickerwasser und die industriellen Abwässer enthalten neben flüssigen Bestandteilen auch Feststoffe. Bei der Aufbereitung in der Anlage entstehen ein Abwasser, welches schadlos in die Kläranlage eingeleitet werden kann und diverse Feststoffe, welche die Schadstoffe in konzentrierter Form enthalten. Diese Feststoffe werden extern in zugelassenen Abfallanlagen entsorgt.

Die CPB-Anlage wird eine Kapazität von maximal 40.000 m³ haben. Diese teilt sich auf in maximal 15.000 m³ Deponiesickerwasser aus der vorhandenen Deponie Heßheim und 25.000 m³ Anlieferungen von Fremdfirmen.

Am vorhandenen Standort ist ein großer Teil der Abfallarten, welche im Europäischen Abfallartenkatalog genannt werden (insgesamt 842 Abfallarten sind hierin aufgeführt), bereits zur Zwischenlagerung genehmigt. Durch das Vorhaben „chemisch-physikalischen Behandlungsanlage“ werden keine neuen Abfallarten am Standort angeliefert. Es werden jedoch 166 Abfallarten in größeren Mengen als bisher angenommen und zusätzlich chemisch-physikalisch aufbereitet. In der neuen Anlage werden ausschließlich wässrige Abfälle ohne entzündliche Eigenschaften behandelt.

Das Abwasser der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage durchläuft vor der Einleitung in den öffentlichen Kanal zur Kläranlage noch eine biologische Abwasserreinigungsanlage. Durch Eigen- und Fremdüberwachung des so zusätzlich gereinigten Abwassers wird sichergestellt, dass die Anforderungen der Kläranlage eingehalten werden.



Die chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage ist eine nach Ziffer 8.8.1.1 und 8.8.2.1 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zu genehmigende Anlage, welche die bereits bestehenden Anlagen, wie das Sonderabfallzwischenlager mit Behandlung der Firma SÜD-MÜLL GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung und die Deponie ergänzt.

Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das genannte Vorhaben besteht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein solches der Anlage 1, Nr. 8.5 und 8.6.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Antrag auf Änderungsgenehmigung wurde vor dem 16. Mai 2017 eingereicht. Damit ist das vorliegende Verfahren gemäß § 74 Absatz 2 UVPG nach den Vorschriften des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung zu Ende zu führen.

Der Antrag besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- Formulare nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Ergebnis der Untersuchung zur Umweltverträglichkeit
- Lageplan der Maßnahmen zur Kompensation möglicher Eingriffe in die Umwelt
- Artenschutzrechtliche Begehung und Bewertung
- Zool. Kartierung
- Luftschadstoff u. Geruchsprognose
- Schalltechnische Untersuchung
- Bauplanungsunterlagen
- Sicherheitsdatenblätter

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage sind nach Erteilung der beantragten Genehmigung vorgesehen.



Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Genehmigungsbescheid entschieden.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben nach § 6 Abs. 3 UVPG.

Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG beteiligt.

Der Antrag und die Unterlagen sind vom 02.01.2018 bis 01.02.2018

bei der

- Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim
Verwaltungsstelle Heßheim
Zimmer 3.07
Hauptstraße 14
67258 Heßheim

bei der

- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Zimmer A 445
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

und bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zimmer 111,
Gebäude Friedrich - Ebert - Str. 14,
67433 Neustadt

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt.

Vom 02.01.2018 bis zum 01.03.2018 können schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich - Ebert - Straße 14,
67433 Neustadt

oder bei einer der oben genannten Auslegungsstellen erhoben werden.



Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG am

11.04.2018

ab 10.00 Uhr

im Bürgerhaus Heßheim

Hauptstraße 36,

67258 Heßheim

statt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung des Vorhabens und die Antragsunterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „**Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen**“ sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Az.: 8930 RPK 004:314
Neustadt an der Weinstraße, den 18.12.2017

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer